

RS OGH 2006/4/27 6Ob99/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2006

Norm

EO §382b

Rechtssatz

Die Höchstdauer von drei Monaten steht der neuerlichen Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dieser Gesetzesstelle dann nicht entgegen, wenn der Gegner der gefährdeten Partei nach Ablauf der Geltungsdauer der früheren einstweiligen Verfügung zurückkehrt und neuerlich ein Verhalten iSd §382b Abs1 beziehungsweise 2 EO setzt. Dies ist vielmehr als neuer Anlassfall zu qualifizieren, der auch einen neuerlichen Lauf der Höchstfrist iSd §382b Abs 4 EO auslöst.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 99/06m
Entscheidungstext OGH 27.04.2006 6 Ob 99/06m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120733

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at